

Besonderheiten einer Verbrauchsstiftung

Liebe Leserinnen und Leser,

die durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts v. 21.03.2013 (BGBl. I 556) eingeführte Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB definiert den Begriff einer Verbrauchsstiftung und beseitigt viele der bis dato bestehenden Unsicherheiten. Die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden stellen bislang unterschiedliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verbrauchsstiftung. Nach der nun geltenden Rechtslage liegt eine zulässige Verbrauchsstiftung dann vor, wenn ihr Vermögen zum Verbrauch während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren bestimmt ist und die Erfüllung des Stiftungszwecks dauerhaft gesichert erscheint.

Der wesentliche Vorteil einer Verbrauchsstiftung gegenüber einer Dauerstiftung besteht darin, dass das Stiftungsvermögen ganz oder partiell für Stiftungszwecke verwendet werden kann. Während das Stiftungsvermögen von Dauerstiftungen prinzipiell dauerhaft in der Stiftung verbleiben muss und die Stiftung lediglich die – im derzeitigen Niedrigzinsumfeld tendenziell niedrigen – Erträge für ihre Projekte verwenden darf, darf eine Verbrauchsstiftung auch ihr Vermögen selbst einsetzen. Hierdurch kann die Stiftung grds. auch mehr Projekte finanzieren. Gleichzeitig ist natürlich zu beachten, dass die Stiftung nach Verbrauch des (beinahe) gesamten Stiftungskapitals keinerlei Erträge erwirtschaften kann und die weitere Tätigkeit von Zustiftungen und Spenden abhängt. Gleichzeitig entspricht es erfahrungsgemäß häufig eher dem Willen potenzieller Stifter, dass auch das Vermögen selbst für einen überschaubaren Zeitraum eingesetzt wird und nicht für mehrere hundert Jahre in einer Stiftung eingeschlossen wird.

Die Möglichkeit einer Verbrauchsstiftung steht unter Umständen auch bereits bestehenden Dauerstiftungen zur Verfügung. Nicht zuletzt wegen der schwierigen Situation auf dem Kapitalmarkt erzielen viele Stiftungen zu geringe Erträge, um ihre Tätigkeit auf dem bisherigen Niveau aufrecht erhalten zu können. Nicht selten sind auch Stiftungen gezwungen, ihre Projekte einzuschränken oder sogar aufzugeben. Die Beendigung (eines Teils) der Projekte kann durch eine Umwandlung der Dauerstiftung in eine partielle Verbrauchsstiftung vermieden werden. Für die Umwandlung muss die Satzung der Stiftung – nach Maßgabe der geltenden Stiftungssatzung und des einschlägigen Landesstiftungsrechts – geändert werden. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Da die Diskussion mit der Stiftungsaufsichtsbehörde sich häufig kompliziert gestaltet, ist es empfehlenswert, einen Teil des Stiftungsvermögens als nicht verbrauchbar zu qualifizieren, so dass im Endergebnis eine sog. partielle Verbrauchsstiftung entsteht. Ein Teil des Stiftungsvermögens ist folglich dauerhaft zu erhalten, ein Teil darf hingegen für Stiftungszwecke verbraucht werden.

Für Spenden in das verbrauchbare Vermögen der Stiftung darf nur der einfache Spendenabzug nach § 10b Abs. 1 EStG



in Anspruch genommen werden. Der erweiterte Spendenabzug nach § 10b Abs. 1a Satz 2 EStG kommt hingegen nicht in Betracht. Für Spenden in das nicht verbrauchbare Vermögen der Stiftung können beide Abzugsmöglichkeiten genutzt werden. Dies ist entsprechend sowohl bei künftigen Spenden als auch bei der Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen zu berücksichtigen.

Vor der Durchführung der Umwandlung einer Dauerstiftung in eine (partielle) Verbrauchsstiftung sind im Detail auch Auswirkungen auf ggf. in der Vergangenheit geleistete Spenden und Zustiftungen zu prüfen, da diese von den Abzugsbeschränkungen unter Umständen betroffen sein könnten. Ferner darf durch die Umwandlung die Steuerbefreiung der Stiftung nicht verloren gehen. Die mit der Umwandlung der Stiftung verbundenen steuerlichen Fragen werden derzeit bei der Finanzverwaltung auf der Bundes- und Landesebene diskutiert, so dass kurzfristig mit einem klarstellenden Schreiben zu rechnen ist.

Stimmt die Stiftungsaufsichtsbehörde der Satzungsänderung zu, hat der Stiftungsvorstand die Möglichkeit, das Stiftungskapital – zumindest partiell – für Stiftungszwecke zu verbrauchen. Ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewogen werden. Eine Verpflichtung zum Verbrauch besteht nicht. Wird das Vermögen nicht verbraucht, wird dadurch zumindest erreicht, dass das Stiftungsvermögen aus dem Kapitalerhaltungsgrundsatz weitestgehend ausscheidet und dadurch stiftungsrechtlich für Anlageprodukte mit einem höheren Chancen-Risiko-Profil in Betracht kommt, wodurch unter Umständen insgesamt eine höhere Rendite erzielt werden könnte. Sollte in einem Jahr ein höherer Mittelbedarf bestehen, so kann das Stiftungskapital genutzt werden.

Im Ergebnis erweitert die Verbrauchsstiftung die Möglichkeiten jeder Stiftung und sollte unter Berücksichtigung des Stifterwillens zumindest diskutiert werden.

Pawel Blusz

Ihr
Pawel Blusz, LL.B., LL.M.
Rechtsanwalt und Steuerberater bei Flick Gocke
Schaumburg, Frankfurt/M.